

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 50.

Ausgegeben den 11. Dezember.

1878.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrstestes wegen an den betreffenden Tagen ein Amtsblatt nicht erscheinen wird, sondern die für diese Tage bestimmten Nummern schon Tags vorher, also am 24. und 31. d. Mts. ausgegeben werden.

Die für beregte Amtsblätter bestimmten Inserate müssen bis spätestens den 23. resp. 30. d. Mts. früh bei der Redaktion des Amtsblattes eingegangen sein, andernfalls die Aufnahme derselben erst in eine spätere Nummer erfolgen kann.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Dezember 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen (Amtsbl. S. 322 fgg.) erenne ich hierdurch, und zwar für die Jahre 1879, 1880 und 1881,

zum Vorsitzenden der bezüglichen Prüfungsbehörde den Geheimen Medizinal- und Regierungsrath Herrn Dr. Gröbenschütz, zu dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen den Königlichen Kreisphysikus, Herrn Sanitätsrath Dr. Danziger, zu Mitgliedern derselben die Herren Apothekenbesitzer Stelzner und Henschle und zum stellvertretenden Mitgliede Herrn Apothekenbesitzer Kaumann hieselbst.

Frankfurt a. D., den 30. November 1878.

Der Regierungs-Präsident Graf v. Biller s.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir gleichzeitig die §§. 53 bis 65 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in ihrer jetzigen Fassung nachstehend folgen lassen.

Frankfurt a. D., den 30. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

A u s z u g

aus dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

§. 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognition dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebersfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung.

Nachdem durch den Beschluß des Bundesraths vom 6. Juni d. J. die §§. 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch die in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabellage zu Nr. 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 17. Juli d. J. publizierten anderweiten Vorschriften ersetzt worden sind, werden die letztern unter Aufhebung der bezeichneten bisherigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements auf Grund des §. 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen u. vom 29. Juni 1875 hierdurch in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. November 1878.

Der Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mathias.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisakte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs- Kommandanten, Fortifikations- Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrabons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Kelter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren

oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62. Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Hand-Munition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienst-Qualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 65. Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 A. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhöfe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

Nachweisung

der Mittel-Durchschnittspreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Markorten des Regierungs-Distrikts Frankfurt a. O. für das Jahr 1878. — ad S. 20 des Abschlags-Gesetzes vom 2. März 1850.

Kaufende Nummer.	Namen		Getreide.											Kartoffeln		Rauchfutter.		Bemerkungen.						
	der		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		Rauchfutter.							
	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	100 kg M. Pf.	Neu-scheffel M. Pf.	Heu		Stroh					
1	15	5	12	33	4	42	75	3	93	10	38	2	44	12	68	5	06	3	10	41	—	—	—	
2	17	40	13	03	4	91	13	95	4	32	13	32	13	21	—	—	—	3	60	37	—	3	59	
3	17	11	12	25	4	63	14	56	4	85	14	63	3	56	20	—	—	3	78	1	64	7	50	
4	17	02	13	26	4	77	14	63	4	54	12	17	2	51	14	—	—	4	—	2	20	4	13	
5	16	85	12	80	4	61	13	63	4	34	11	43	2	51	14	—	—	5	50	1	37	4	2	
6	17	92	6	93	4	63	13	85	4	52	13	35	3	01	15	20	5	62	3	60	1	58	2	75
7	18	83	12	67	4	94	14	21	4	83	11	71	2	81	21	—	—	3	25	4	25	4	3	
8	17	29	6	88	4	83	13	12	4	53	11	67	3	80	21	—	—	4	4	4	81	4	3	
9	16	50	12	75	4	65	13	75	4	47	13	75	3	30	26	—	—	5	75	1	82	5	—	
10	—	—	12	70	4	51	13	27	4	35	12	68	2	65	—	—	—	3	90	1	90	5	—	
11	—	—	12	21	4	23	12	67	4	06	10	33	2	89	12	75	5	48	3	10	1	56	3	25
12	20	—	13	11	4	75	14	43	—	—	13	—	—	89	21	—	—	4	40	1	40	3	15	
13	16	80	12	80	4	57	13	50	4	55	13	10	2	86	20	75	8	65	3	75	4	20	3	25
14	16	33	11	68	4	23	12	43	—	—	13	—	—	86	13	—	—	4	20	1	65	4	20	
15	17	86	13	02	4	53	14	17	—	—	12	10	2	67	16	05	6	32	4	20	2	13	3	50
16	18	50	13	13	5	07	14	68	—	—	11	58	2	61	—	—	—	4	95	4	80	4	10	
17	18	46	13	33	5	20	13	96	—	—	12	50	2	88	24	—	10	3	61	1	48	3	50	
18	18	40	12	27	4	55	12	60	5	07	13	35	3	25	28	—	—	3	63	3	62	1	81	
19	19	72	11	40	3	99	12	—	3	91	12	88	2	81	12	60	5	17	3	95	1	52	3	40
20	18	90	13	72	4	89	—	—	3	79	13	33	3	51	11	15	9	04	4	55	1	43	3	25
21	17	—	11	61	4	4	12	83	—	—	10	93	2	45	14	69	6	06	4	50	2	05	5	40
22	15	—	12	47	4	4	14	—	4	—	12	25	2	94	18	50	7	22	3	4	1	83	4	25
23	16	83	13	31	4	73	14	06	4	62	12	2	84	23	—	—	—	4	65	1	03	4	10	
24	17	13	11	69	4	25	13	05	4	78	13	33	3	08	17	78	6	93	4	50	—	—	—	
25	17	25	12	72	4	61	15	92	—	—	11	80	2	61	12	34	5	06	3	15	1	23	3	75
26	17	62	11	70	4	29	12	30	—	—	10	80	2	61	15	25	6	33	3	15	1	70	3	75
27	17	62	12	—	4	44	12	35	—	—	11	58	2	62	11	—	4	51	3	03	3	—	—	—
28	17	62	12	—	4	44	12	35	—	—	11	40	2	62	11	—	4	51	3	03	3	—	—	—
29	18	07	12	92	4	58	13	50	—	—	13	10	2	71	12	50	5	—	3	50	1	1	1	49

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1878.

Königliche General-Kommission für die Provinz Brandenburg. Kette.

der 24 jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Markthorten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1878. ad §. 19 des Verordnungs-Buchs vom 2. März 1850.

Kaufende Nr.	Namen der Städte.	Preisen						Namen der Städte.	
		Reigen	Progen	Strohe	Reine	Reine	Dat		
1	Wienwabe	7	81	5	50	4	76	08	Wienwabe.
2	Beesfen	—	—	5	75	4	87	43	Beesfen.
3	Salau	8	31	5	70	—	—	32	Salau.
4	Gottbus	8	47	5	91	4	89	13	Gottbus.
5	Grossen a. D.	7	97	5	63	4	96	06	Grossen a. D.
6	Göhrin.	8	03	5	70	4	90	15	Göhrin.
7	Driesen	—	—	5	88	5	09	09	Driesen.
8	Stinferswalde	8	36	5	93	5	10	32	Stinferswalde.
9	Forst l. R.	8	03	5	84	4	99	41	Forst l. R.
10	Frankfurt a. D.	—	—	5	77	4	86	19	Frankfurt a. D.
11	Grübeberg l. Nr.	—	—	5	62	4	92	90	Grübeberg l. Nr.
12	Stürsenwalde	—	—	5	78	4	86	37	Stürsenwalde.
13	Guben	7	79	5	60	4	93	25	Guben.
14	Ranigsberg l. Nr.	—	—	5	73	4	73	30	Ranigsberg l. Nr.
15	Ranhsberg a. W.	8	09	5	58	4	91	91	Ranhsberg a. W.
16	Rudau	8	14	5	54	—	—	08	Rudau.
17	Ribben.	8	8	5	75	4	98	27	Ribben.
18	Agan.	8	17	5	90	—	—	18	Agan.
19	Schmerin a. W.	—	—	5	58	—	—	97	Schmerin a. W.
20	Senftenberg	8	37	5	65	—	—	32	Senftenberg.
21	Solbin	7	55	5	41	4	60	24	Solbin.
22	Sommerfeld	8	03	5	70	4	99	25	Sommerfeld.
23	Soran l. R.	—	—	5	83	—	—	26	Soran l. R.
24	Sprenberg	—	—	6	02	—	—	30	Sprenberg.
25	Witzgen a. D.	—	—	5	79	4	64	11	Witzgen a. D.
26	Zielenzig	—	—	5	52	—	—	04	Zielenzig.
27	Zittlitzau	8	71	5	64	4	68	14	Zittlitzau.

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Quatsblatt Nr. 34 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. pro 1874 bekannt gemachten Normpreise verwiesen.

Königl. General-Commission für die Provinz Brandenburg. Seite. Frankfurt a. D., den 1. Dezember 1878.

(2) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 2582. Achse für Eisenbahnwagen, G. W. Millmore in Janesville (Nordamerika). — Vertreter: J. Müller in Würzburg, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 2583. Manometer, F. Koch, Uhrmacher und Mechaniker in Suhl, vom 28. August 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 2584. Neuerungen an Zahnrad-Locomotiven, N. Riggenbach, Fabrik-Direktor in Aarau, Schweiz. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 18. September 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 2585. Irrigator, C. Vog in Frankfurt a. M., vom 18. September 1877 ab. Kl. 30.

Nr. 2586. Bremsvorrichtung für Eisenbahn und Straßen-Fuhrwerke, L. Becker, Central-Inspector in Wien. — Vertreter: Lenz und Schmidt in Berlin, vom 2. October 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 2587. Verbesserungen an Spannvorrichtungen für Eisenbahnwagenbremsen (Zusatz zu P. N. Nr. 2586), L. Becker, Central-Inspector in Wien. — Vertreter: Lenz und Schmidt in Berlin, vom 2. October 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 2588. Verfahren und Apparat zum Bleichen von Baumwolle, einerlei ob lose, in Strähnen oder Geweben, Ch. Weber-Jacquel in Paris. — Vertreter: J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, vom 5. October 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 2589. Appreturmaschine für Wolle, Seide und andere Stoffe, Pierron und Dehaige, Maschinenbauer in Paris. — Vertreter: J. H. F. Brillwitz in Berlin, vom 9. October 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 2590. Entfernungsmeßer mit und ohne Rette, H. Karl in Sigmaringen, vom 6. November 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 2591. Fahrten-Controlluhr (Zusatz zu P. N. Nr. 1188), J. Bertolbi in Köln, vom 11. December 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 2592. Maschine zum selbstthätigen Deffnen und Recken von Stoffen für Bleicher, Drucker, Färber u. A., Gros, R. Marozeau und Comp. in Wesserling, vom 13. November 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 2593. Neuerungen in dem Mechanismus von Getreidepflanzmaschinen, H. Tiede in Beckstedt bei Twistringen, vom 20. November 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 2594. Verfahren zur Herstellung von Spritzschläuchen aus mit Gerbsäure getränktem Hanf, welche innen mit vulkanisirtem Caoutchouc überzogen sind, A. Meßner und J. L. Martin in Saint Denis. — Vertreter: J. H. F. Brillwitz in Berlin, vom 21. November 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 2595. Verfahren und Vorrichtungen zum Schärfen der Hufeisen, S. Werten, geb. Plonge, verm. Kreisthierarzt in Glätz, vom 30. November 1877 ab. Kl. 56.

Nr. 2596. Vorrichtung an Taucherlampen und Taucherlaternen zur Entlassung der Verbrennungsprodukte, L. von Bremen und Comp. in Kiel, vom 14. December 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 2597. Closeteinrichtung zur Trennung der festen und flüssigen Stoffe, W. F. Friedlich in Troppau, Dester. Schlesien. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 15. December 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 2598. Neuerung an der Form der Elektroden an elektrischen Lampen, W. Wallace in Ansonia, County of New-Haven, Amerika. — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 21.

Nr. 2599. Portemonnaie mit Banknotentasche, S. Hartmann in Berlin, vom 10. Januar 1878 ab. Kl. 33.

Nr. 2600. Vorrichtungen zur Führung, Einsteifung und Festhaltung von Luftballons, welche sich in Leitungen bewegen können, F. Haupt in Berlin, vom 11. Januar 1878 ab. Kl. 77.

Nr. 2601. Eiserner Oberbau für Bahnen untergeordneter Bedeutung, F. Freudenberg in Saar bei Ruhrort, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 19.

Nr. 2602. Eisernes Oberbau-System mit Querschwellen für Eisenbahnen, C. S. Larrabee und Comp. in Mainz, vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 19.

Nr. 2603. Vorrichtung zum Festhalten des Stoßlebers auf Billard-Bueis, W. H. Kernaul in Berlin, vom 1. Februar 1878 ab. Kl. 77.

Nr. 2604. Aenderungen an Funkenlöschern für Dampfessel-Kamine (Zusatz z. P. N. Nr. 311), R. Wolf und A. Rauschenbach in Budau-Magdeburg, vom 5. Februar 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2605. Funkenlöcher für Locomotiven und Locomobilen, Schäffer und Budenberg in Budau bei Magdeburg, vom 9. Februar 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2606. Absatz-Schutzplatte für Schuhwerk, J. Dalton und G. Simon in New-York. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M. vom 16. Februar 1878 ab. Kl. 71.

Nr. 2607. Rotirende Dampfmaschine (Dampfturbine), M. A. Th. Averseng in Paris. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 19. Februar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2608. Neuerungen an Drahtzugbarrieren für Eisenbahnen, Schubert, Betriebs-Inspector in Gbrltz, vom 21. Februar 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2609. Verbesserungen an Vorrichtungen zum Lösen und Spannen der Schraubentuppelungen der Eisenbahnwagen (Zusatz zu P. N. Nr. 2586), L. Becker, Central-Inspector in Wien. — Vertreter: Lenz und Schmidt in Berlin, vom 23. Februar 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2610. Vorrichtung zur Anzeig der Zeit durch das regelmäßige Abbrennen einer Kerze, Th. Rosenfeld, in Firma Spier und Rosenfeld, und S. Rosenfeld in Berlin, vom 24. Februar 1878 ab. Kl. 4.

Nr. 2611. Sicherheits-Verschluss an Wagenschiebethüren, D. Bihet und A. Matthei in Löwen (Belgien). — Vertreter: F. C. Glaser in Berlin, vom 5. März 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2612. Hydraulische Bremse für Eisenbahnwagen, J. Woods in Melbourne (Australien). — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 9. März 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2613. Verfahren zum Raspeln von Holz und die hierfür angewendete Zahnwalze, W. E. Ricker-son in Sommerville. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 9. März 1878 ab. Kl. 50.

Nr. 2614. Neuerungen an Kuppelungen und Wasserableitungen für Röhren, H. M. Williams in London. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 16. März 1878 ab. Kl. 47.

Nr. 2615. Rechenapparat für Addition, P. J. Bäckmann in Stockholm. — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 26. März 1878 ab. Kl. 42.

Nr. 2616. Neuerungen an Schraubenschneidmaschinen, Ch. D. Rogers in Providence. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 14. April 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2617. Neuerungen an indirekt wirkenden Regulatoren, J. G. Bodemer in Jschopau in S., vom 27. Juli 1877 ab. Kl. 60.

Nr. 2618. Verfahren zur Darstellung von Farbstoffen durch Einwirkung unterchlorigsaurer Salze auf die sogenannte Phtaleine, E. Willm, G. Bouchardat und Ch. Girard in Paris. — Vertreter: J. H. F. Brillwitz in Berlin, vom 4. August 1877 ab. Kl. 22.

Nr. 2619. Herstellung von Panzerplatten durch Eingießen geschmolzenen Metalls zwischen Platten, welche mittels schmiedeeiserner, cylindrischer Stehbolzen untereinander verbunden sind, W. Rowlinson in Fallbarrow Birmere. — Vertreter: E. A. Brydges in Berlin, vom 21. August 1877 ab. Kl. 65.

Nr. 2620. Hebelvorrichtung zur Veränderung der Expansion und zum Umsteuern an Dampfmaschinen, Gebrüder Sulzer in Winterthur (Schweiz). — Vertreter: Buß, Sombart und Comp. in Magdeburg, vom 25. Oktober 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 2621. Armirter Tragbaum an Schubkarren, E. Blumhardt in Simonshaus bei Bohwinkel, Rheinprovinz, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 63.

Nr. 2622. Verfahren zur Herstellung eines Kraft-extrakts aus Knochen zum Konserviren von Mettwurst, A. Martini, Wurstfabrikant in Kiel, vom 9. Januar 1878 ab. Kl. 53.

Nr. 2623. Trockenapparat für Schlichtmaschinen, E. Dollander in Wildenstein, Ober-Elßaß, vom 24. Januar 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 2624. Mundstück für Flaschen-Verförmungs-Maschinen zum Verschluss mit Stopfen, welche über den Rand des Halses hervorragen, und zur Absonderung von Korksüßchen, C. Schmiedede, Maschinenfabrikant in Berlin, vom 5. März 1878 ab. Kl. 64.

Nr. 2625. Einrichtungen an Eiskammern zum

Transport von frischem Fleisch und anderen Eßwaaren, J. Ch. Keefen, Marinemaschinist, und A. P. G. Damesnil, Rentier in Paris. — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 8. März 1878 ab. Kl. 53.

Nr. 2626. Tintenfaß mit stets sich gleichbleibendem Tintenbestand, Fr. Klingspor jun. in Siegen, vom 10. März 1878 ab. Kl. 70.

Nr. 2627. Eingeschliffenes Porzellanfutter für porzellanene Pfleisensäpfe, Sontag und Söhne in Geiersthal, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 15. März 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2628. Vorrichtung zum „Reiben“ von Billardstücken, G. Heis in Trier, vom 11. April 1878 ab. Kl. 77.

Nr. 2629. Automatischer Notenblattwender, E. Loense in Berlin, vom 3. Februar 1878 ab. Kl. 51.

Nr. 2630. Metallener Doppelventilfaß mit Plungerkolben für hölzerne Pumpen, H. Andra in Altditting, vom 7. Februar 1878 ab. Kl. 59.

Nr. 2631. Maschine zum Abdrehen von Körpern mit vieleckigem Querschnitt, Zusatz zu dem Patent Nr. 545, E. Scriba, Ingenieur in Frankfurt a. M., vom 11. Januar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2632. Verbesserte atmosphärische Gastrafmaschine, Gasmotorenfabrik Deuz in Deuz, vom 9. September 1877 ab, Kl. 46.

Nr. 2633. Dampfmaschinen-Regulirung, E. B. Schilbe, Maschinen Schlosser in Hersfeld a. d. F., vom 20. Dezember 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 2634. Verfahren zur Herstellung eines hier-ähnlichen Getränks aus getrockneten und gerösteten Runkelrüben, R. Mattern in Brandis bei Leipzig, vom 1. Januar 1878 ab. Kl. 6.

Nr. 2635. Einrichtungen der Uebertragungs- und Empfangsmechanismen an Centraluhren, welche die Zeiger mehrerer Zifferblätter in Bewegung setzen, D. H. Brandon, Ingenieur in Paris. — Vertreter: G. Dittmar in Berlin, vom 3. Januar 1878 ab. Kl. 83.

Nr. 2636. Neuerungen an Strickmaschinen, A. Volgt in Kappel bei Chemnitz, vom 20. Januar 1878 ab. Kl. 25.

Nr. 2637. Maschine zum Ebenen der Mablflächen an Mühlsteinen, P. S. Gilquin in La Ferté sous Jouarre. — Vertreter: J. H. F. Brillwitz in Berlin, vom 8. Februar 1878 ab. Kl. 50.

Nr. 2638. Schloß mit elektrischem Webersignal bei Anwendung falscher Schlüssel, G. A. Höfer, Schlossermeister in Leipzig, vom 10. Februar 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 2639. Dampfmaschine, resp. Pumpe mit schwingendem Kolben, J. G. A. Donneley und B. D. Holtermann in Hamburg, vom 20. Februar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2640. Dampfessel für Dampfboote mit unten liegendem Dampfraum, H. Haebide in Berlin, vom 24. Februar 1878 ab. Kl. 13.

Nr. 2641. Selbstthätiger Noten-Zeiger, J. R.

Grünstein zu Stealit und C. Müller in Berlin, vom 27. Februar 1878 ab. Kl. 51.

Nr. 2642. Rohrspaltmaschine, O. Marr, Ingenieur in Hamburg, vom 2. März 1878 ab. Kl. 38.

Nr. 2643. Webstuhl für Hand- und Fußbetrieb, J. G. Albinus in Kolbing in Dänemark. — Vertreter: E. Kesseler, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 13. März 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 2644. Selbstthätiger und kontinuierlich arbeitender Entfettungsapparat, A. Fricke in Berlin, vom 17. März 1878 ab. Kl. 23.

Nr. 2645. Universal-Nadelstange für Nähmaschinen, S. Koch und Comp. in Bielefeld, vom 5. April 1878 ab. Kl. 52.

Nr. 2646. Schutzvorrichtung an Stickmaschinen zur Verhinderung des Zusammenlaufens der Stickfäden, G. Stöckle in St. Gallen, Schweiz. — Vertreter: Ad. Fackelmann in Constanz, vom 15. September 1877 ab. Kl. 52.

Nr. 2647. Neuerungen an Darrhorden, bestehend in der Anbringung von Knöpfen an den Seiten der Stäbe, F. Bed, Fabrikant in Magdeburg, vom 3. April 1878 ab. Kl. 82.

Nr. 2648. Excenrterpresse mit kontinuierlich wirkendem Betrieb und festgelagerter Pressform, J. Gutermilch, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 27. Juli 1877 ab. Kl. 58.

Nr. 2649. Verfahren zur Imitation von Straußenfedern für Damenputz, C. A. Thiele in Keppen, vom 26. Oktober 1877 ab. Kl. 3.

Nr. 2650. Spanngeräth zur Herstellung der Pflanzgruben für Kartoffeln, A. Brädictow, Maschinenfabrikant in Alt-Landsberg, vom 27. November 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 2651. Apparat für Nachfermentation von Tabak ohne Zusatz von Farbstoffen oder der Gesundheit nachtheiligen Substanzen, E. Wenderoth in Bremen, vom 11. Dezember 1877 ab. Kl. 79.

Nr. 2652. Fallwerk mit dem Hammer entgegengewegtem Ambos zur Vermeldung von Erschütterungen in der Umgebung, J. F. L. E. Lesénéchal in Paris. — Vertreter: D. Raette in Berlin, vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2653. Kondensations-Esse für Ammoniak bei der Koksfabrikation, Th. Scholz, Hüttenbesitzer und L. Thieme, Chemiker in Dresden, vom 24. Januar 1878 ab. Kl. 75.

Nr. 2654. Präzisionssteuerung für Dampfmaschinen, L. Renzsch in Crimmitschau, vom 17. Februar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2655. Verfahren zur Karbonisirung der in Wollgeweben enthaltenen vegetabilischen Stoffe auf kaltem Wege durch wasserfreie und trockene Gase, Bohron frères und Comp. in Barr, Elsaß, vom 10. März 1878 ab. Kl. 29.

Nr. 2656. Baumwolle aus vegetabilischen und zerkleinerten wollenen Webstoffen, Bohron frères und Comp. in Barr, Elsaß, vom 15. März 1878 ab. Kl. 29.

Nr. 2657. Knopfertbellungsmaschine, Schaebecker Knopffabrik: Ad. Philipp und Comp. in Schnebeck a. E., vom 24. März 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2658. Vorrichtung zum Fleischwiegen, W. Suhr, Techniker in Altona bei Hamburg, vom 29. März 1878 ab. Kl. 66.

Nr. 2659. Neuerungen an Cigaretten-Mundstücken aus Glas, A. B. Citroen in Berlin, vom 4. April 1878 ab. Kl. 79.

Nr. 2660. Herstellung einer Celloidin genannten Masse, zur Bereitung von Collodium, welche weder explosiv noch selbstentzündlich ist, E. Schering, Königl. Kommerzien-Rath in Berlin, vom 7. April 1878 ab. Kl. 12.

Nr. 2661. Verfahren zur Behandlung phosphorhaltiger Mineralien mittelst schwefliger Säure unter Druck, Gesellschaft Th. Bilter in Paris. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 22. Juli 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 2662. Reifkrempe für Wolle, genannt Kammkrempe, P. L. Klein in Werden a. Ruhr, vom 6. September 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 2663. Veränderungen an Gesteinbohrmaschinen für Handbetrieb, Zusatz zu P. R. Nr. 319, L. Schrader und J. Fritz in Suelz a. Rh., vom 22. September 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 2664. Neuerungen an dem Kartoffelpluge des Grafen Münster, J. N. von Glebocki, Wirthschaftskommissar in Pfarstle bei Kitowo, Kreis Samter, vom 20. Dezember 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 2665. Mehrcylindrige, aus Kesseln mit verschiedener Dampfspannung gespeiste Maschine (Differenzmaschine), R. W. Jurisch, Dr. phil., und J. S. Lewis in Wibnes (Lancashire.) — Vertreter: J. Brandt und G. W. von Rawrock in Berlin, vom 4. Januar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2666. Ziegelpresse mit selbstregulirender Füllung, W. Wenderoth und H. Destréich in Kassel, vom 8. November 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 2667. Präzisions-Ventil-Steuerung für Dampfmaschinen mit direkt auf die Expansion wirkendem Horizontal-Doppel-Regulator, Fr. Freiesleben in Niesky, vom 20. Januar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2668. Verbesserungen an Fernrohren, die zu Winkelmessungen bestimmt sind, A. Moser in Aachen, vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 42.

Nr. 2669. Damm-Verschluß für Querschläge in Gruben von großer Tiefe, Bochumer Eisenhütte, Hingmann und Dreher, Maschinenfabrik, Eisen-, Stahl- und Metallgießerei in Bochum, vom 2. Februar 1878 ab. Kl. 5.

Nr. 2670. Neuerungen an Jacquard-Maschinen, Schulze und Wagner in Greiz, vom 3. Februar 1878 ab. Kl. 88.

Nr. 2671. Kontinuierlich wirkende Pressform- und Thell-Maschine, A. Simmen in München, vom 12. Februar 1878 ab. Kl. 6.

Nr. 2672. Verfahren zur Herstellung von rothem

und gelbem Arsen aus Arsenmehl und Läufern des aus Mehl und Kies erhaltenen rohen, rothen oder gelben Arsenikglases unter Benutzung der dabei auftretenden schwefeligen Säure und gleichzeitiger Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf die Arbeiter und die Umgebung der Fabriken, G. Pleisch in Silberhohnung bei Schwarzenberg (Sachsen), vom 14. Februar 1878 ab. Kl. 12.

Nr. 2673. Neuerungen in der Herstellung von Hufeisen, J. Kuffel in Newark, J. J. Keimer und Chr. E. Moller in Hoboken. — Vertreter: C. T. Burchardt in Berlin, vom 20. Februar 1878 ab. Kl. 56.

Nr. 2674. Apparat zum Zusammenpressen von Sehle und Oberleder bei Anfertigung von gekittetem Schuhwerk, Th. J. Gifford, Th. F. Gifford und R. P. Gifford in Salem Massachusetts, U. S. A. — Vertreter: H. Kaette in Berlin, vom 3. März 1878 ab. Kl. 71.

Nr. 2675. Aus Rahmen und Blechen zusammengefügter Gegenstrom-Kühler resp. Wärmer, B. Zwowski in Halle a. S., vom 5. März 1878 ab. Kl. 6.

Nr. 2676. Verfahren zur Herstellung von Façon-Stählen mit konstantem Profil und nachschleifbaren Schneiden, C. Müller in Dresden, vom 6. März 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2677. Bewegungsmechanismus für die Zuführungswalzen an Futterschneidemaschinen, Blessing und Bötteler, landwirthschaftliche Maschinenfabrik in Reutlingen, vom 15. März 1878 ab. Kl. 45.

Nr. 2678. Apparat zum Köhlen vergärenden Bieres, A. Reubecker in Offenbach a. M., vom 16. März 1878 ab. Kl. 6.

Nr. 2679. Neuerungen an Nähmaschinen, J. M. Clossky in New-York. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 17. März 1878 ab. Kl. 52.

Nr. 2680. Klosetventil, Grünner und Knauth in Dresden, vom 21. März 1878 ab. Kl. 85.

Nr. 2681. Negativher mit der Pumpe verbundener Windfessel, J. H. Dräger in Hamburg, vom 28. März 1878 ab. Kl. 59.

Nr. 2682. Neuerungen an Tabakspfeifen mit Nikotin- und Speichelfänger-Zusatz zu P. R. Nr. 1473, Rump, Ingenieur in Bochum, vom 28. März 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2683. Verfahren zur Herstellung von Geweben mit krummlinig verlaufenden Kettenfäden, W. Freund, Gardinenfabrikant in Falkenstein in Sachsen, vom 28. März 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 2684. Einstechschloß, bei welchem das Öffnen sowohl durch Ziehen und Drücken, als auch durch Drehen am Griff erfolgt, Zusatz zu P. R. Nr. 150, F. Krite in Berlin, vom 30. März 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 2685. Mechanischer Präzisions-Schneidehammer mit verjüngtem Hebeltheil, M. Haffe und Comp. in Berlin, vom 12. April 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2686. Kartoffel- und Rüben-Waschmaschine, P. Suchow in Breslau, vom 12. April 1878 ab. Kl. 45.

Nr. 2687. Taschenbügelverschluss, Hinkel und Petri in Offenbach a. M., vom 14. April 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2688. Neuerungen in der Fabrikation von Weinsteinensäure, F. Dietrich in Murten Schweiz. — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 19. April 1878 ab. Kl. 75.

Nr. 2689. Selbstthätige Stirnrad-Fräsemaschine, B. Hillein in Fronberg b. Schwandorf, vom 21. April 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2690. Neuerungen an Schmiedefeuern, C. Walser in Frankfurt a. M., vom 24. April 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2691. Neuerungen an Drahtseil- und Ketten-Dampfschleppschiffen, F. J. Meyer und W. Wernigh in Berlin, vom 10. Januar 1878 ab. Kl. 65.

Verzichtleistungen.

Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Die Patente sind hiernach erloschen.

Nr. 514. Janke und Frenzel in Berlin, Fräse für Billardstöße, vom 8. Juli 1877.

Nr. 1512. Frau Harriet Levy in New-York, Vertreter: F. Capitaine in Berlin, Befestigung von Werkzeughelmen, vom 23. November 1877.

Nr. 1607. Hermann Müller und Robert Herda in Sommerfeld, Vorrichtung an Mangeln zum Heben und Senken der oberen und mittleren Walze, vom 7. September 1877.

Nr. 1732. Richard Koch, Ingenieur in Dortmund, Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge, vom 18. November 1877.

Nr. 1762. R. M. Daelen in Heerdt bei Neus, eisernes Straßenpflaster, vom 28. August 1877.

Nr. 2533. Georg Remble Stevenson in London. — Vertreter: J. Brandt und G. W. von Nawrodt, Feuerung mit mechanischer Zuführung des Brennmaterials für Dampfkessel und Dusen, vom 7. August 1877.

Nr. 289. Friedrich Boith in Heidenheim a. Brenz, Gestell für übereinander angeordnete, parallele Walzen, die genau eingestellt werden können, deren Entfernung leicht abzuändern ist, und von denen sich eine einzelne leicht herausnehmen läßt. Vom 21. Juli 1877.

Nr. 1041. Franz Drouven, Mühlenbaumeister in Aachen, eine auch als Bierkühl-Apparat benutzbare Eiszerzeugungsmaschine mit Anwendung von trockener Ammoniakgase, vom 5. Juli 1877.

Nr. 1799. Joseph Wertheim in Bornheim bei Frankfurt a. M., Verbesserungen an Gastrastmaschinen, vom 21. August 1877.

Nr. 1836. Berthold Böllner, Techniker in Berlin, Schirmgestell, vom 8. Dezember 1877.

Nr. 2636. Albert Voigt in Kappel bei Chemnitz, Neuerungen an Strickmaschinen. Vom 20. Januar 1878.

Uebertragung von Patenten.

An dem Herrn B. Loeb in Berlin ertheilten Patente Nr. 1328,

Apparat zum Schutze der Athmungsorgane der, bei der Fabrication von Bleiweiß und ähnlichen Produkten der Einathmung von gesundheitsgefährlichen Staubtheilen ausgesetzten Personen, hat derselbe den Herren Kaufmann Friedrich Wilhelm Fels in Barmen und Dynamitfabrik-Direktor Emil Müller in Dplaten ein Mitsrecht zu je einem Drittel eingeräumt.

Patent-Aufhebung.

Das der „Saxonia“, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Mechaniker Ernst Wisokh zu Berlin unter dem 20. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Riemscheibe, welche von der Seite her auf die Welle geschoben werden kann, ist aufgehoben.

Das dem Grafen Dienheim Anton von Broboki zu Tornow in Galizien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Kartoffelpflanz-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 1. December 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums.

Von Vormündern und Pflegern, wie von Privatpersonen werden Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen. Alle gegenwärtig bei der letzteren belegten Gelder dieser Art kündigen wir hierdurch behufs Rückzahlung. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen geschieht bei der Reichsbankanstalt des Belegungsorts gegen Rückgabe der Schulurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbcheinigung). Sie ist schon vom 9. d. Mts. ab zulässig, geschieht sie aber nicht spätestens bis zum 31. März 1879, so hört mit diesem Tage die Verzinsung auf, und das Depositum kann auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers gerichtlich hinterlegt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

(1) Beschluß.

Auf Grund des §. 6. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Gefangenerverein „Bruderkette“ von uns als Landespolizeibehörde nach §. 1. desselben Gesetzes unter dem heutigen Tage verboten worden ist.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
gez. Staberoh.

(2) In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts der Polizei-Hauptmann von Wolfsburg, Lomßen-Ufer Nr. 2 b. hier selbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(3) Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18. November d. J. datirte Nr. 39 des II. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „L'avantgarde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse“, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

(4) Nachdem das Verbot, welches der unterzeichnete Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha gegen die in hiesiger Stadt domicilirt gewesene Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe erlassen und mit Nr. 264 des „Reichs-Anzeigers“ bekannt gemacht hat, endgültig geworden ist, sind die Herren Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamter Hugo Maetzer hier selbst zu Liquidatoren behufs Abwicklung der Geschäfte jener Gewerkschaft bestellt worden.

Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath. Hünnersdorf.

(5) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind:

1) Das kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedrich Engels), Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volksstaat.“

2) Das A. B. C. des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Fritz Wende. Leipzig 1870. Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4) Rede Liebknechts über den Antrag auf Verurteilung der gefangenen sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Aktenstücke zur Charakteristik des Staatsanwalts Lessendorf zc. Leipzig. Genossenschafts-Buchdruckerei.

5) Die Entwicklung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1878.

6) Die neue Gesellschaft Monatschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erster Jahrgang. Neues Heft (Juni 1878). Zürich. Verlag der „Neuen Gesellschaft“. 1878.

7) Unsere Ziele. Von Ang. Bebel. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat.“ 1872.

8) Protokoll über die Generalversammlung der Gewerkschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Cassel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei Augsburg (E. G.) 1876.

9) Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Deutsche Verlagshalle, Pré-l'Evêque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz). 1875.

11) Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Preussischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatabdruck aus dem „Volksstaat“ 1876, Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Von Julius Bahlteich. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. Chemnitz. G. Hübner et Comp., Poststraße 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den H. H. Bebel und Spargis. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

17) Für die französischen Brüder. I. An das Volk der beherrschten Klasse von Felix Pyat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Weltausstellungen. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

19) Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Most. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, den 28. November 1878.

Königliche Regierung.

v. Duadt.

(6) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Gemeindeverein zu Stötteritz, sowie die Gesangsvereine „Frohstinn“ und „Sängerbund“ daselbst nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(7) In Anwendung der §§. 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlagnahme belegte Nummer 4 der in Mannheim erscheinenden „Mittelrheinischen Familienblätter“, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzoggl. bad. Landeskommisär.

Frech.

(8) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hieselbst erschienenen Druckschriften, als:

1) Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Bloß, 2. Auflage, 1876,

2) Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Saß, 1878,

3) Der belehrte Nagelschmied, Gedicht von Heinrich Koller, 1865,

4) Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Kraffer,

5) Am Webstuhl der Zeit, sozialpolitischer Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walster, 1873, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, den 28. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizeidirektion.
W. Pockels.

(9) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. Novem-

ber d. J. datirte Nr. 488 (11. Jahrgang) der periodischen Druckchrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Biersiers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Mabal.

(10) In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der sozialdemokratische Wahlverein in Achim nach §§. 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königliche Landdrostei. Rüter.

(11) In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „Arbeiter-Wahlverein“ zu Verden nach §§. 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königliche Landdrostei.
Rüter.

(12) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckchrift: „Verbrechen aus Goldburch und Rache oder Ursache und Wirkung“, ein Charakter- und Zonen-Bild von E. Ambach, Augsburg 1877, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Endres) auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

(13) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Volkmarshdorf nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten. Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(14) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Bürger- und Arbeiter-Verein in Borna nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(15) Der in Sosa bestehende „Ortsverein“ und der in Bockau bestehende „Ortsverein“ sind auf Grund des §. 1 Absatz 2 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 30. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

(16) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. werden folgende Vereine hiermit verboten:

- 1) der „Arbeiterverein“ in Dieber,
- 2) der sozialdemokratische Arbeiterverein“ in Klein-Steinheim,
- 3) der „Arbeiter-Unterstützungsverein“ in Weiskirchen,
- 4) der „Gesangverein Frohsinn“ in Weiskirchen.

Offenbach, den 29. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquardt

(17) Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jacob Audorf verfaßte, von August Weib und Heinrich Garvers herausgegebene und in der hiesigen Genossenschafts-Buchdruckerei (e. G.) gedruckte „Lied der Petroldra“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

(18) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Allgemeine deutsche Töpfer-Verein“ nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Im Uebrigen wird im Einverständnis mit der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden bemerkt, daß sich jüngst in Folge näherer Erörterungen herausgestellt hat, daß der Allgemeine deutsche Töpfer-Verein seinen Hauptsitz in Hamburg und nicht, wie in der Bekanntmachung der genannten Königlichen Kreishauptmannschaft vom 28. Oktober cr. — Nr. 254 des Deutschen Reichs-Anzeigers — angenommen worden, in Dresden habe.

Hamburg, den 30. November 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

(19) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preussischen Regierung zu Arensburg vom 19. November d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 275) die Nummer 73 des im Druck und in der Expedition vom Alois Pöhl in Einsiedeln erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler“ verboten worden ist, wird auf

Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des „Schweizerischen Erzählers“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hoffmann.

(20) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen deutschen Associations-Buchdruckerei (S. G.), in Liquidation, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin“ und mit den Worten schließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit sozialdemokratischem Gruß (folgen 24 Namen)“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Königliches Polizei Präsidium.

von Madai.

(21) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sozialistische Arbeiter-Wahlverein Teutonia in der Stadt Stafffurt nach §. 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 30. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Graf von Baudissin.

(22) Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbezeichnete Druckschrift: „Kindergarten und Volksschule als sozialdemokratische Anstalten“ von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei, in Anwendung der §§. 1 und 11 des allegirten Gesetzes verboten wurde.

Würzburg, den 29. November 1878.

Königlich bayerische Regierung, Kammer des Innern.

Graf Lurzburg.

(23) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie. Politische Oekonomie. Sozialismus. Von Friedrich Engels. Leipzig 1878. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, nach Maßgabe von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, am 2. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(24) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die nicht periodische Druckschrift „Kapital und Arbeit“. Ein populärer Auszug aus „Das Kapital“ von Carl Marx, von Johann Most, zweite verbesserte Auflage, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(25) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hier selbst erschienenen Druckschriften, als

1) Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Saß, 1874.

2) Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit, von Eduard Saß, erster Band, 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hieneben verboten worden.

Braunschweig, den 3. Dezember 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Podels.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Papplasten, schwache Schachteln und Cigarrenlisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der dritte Nachtrag zum Hanseatisch-Preussischen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 enthaltend:

1. Ermäßigte Sätze des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs II.
 2. Ermäßigte Sätze für schon bestehende Verkehrs-Relationen.
 3. Früher bereits publicirte-Tarif-Veränderungen.
 4. Druckfehler-Berichtigungen
- in Kraft.

Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,20 M. bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband. Vom 15. Dezember cr. ab tritt für den Verkehr zwischen Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn und Station Osnabrück der Hannoverschen Staatsbahn ein direkter Frachtsatz für die Beförderung der Güter des Spezial-Tarifs III. in Kraft, derselbe beträgt 1,27 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Am 6. Dezember 1878 werden die Haltestellen Arnehagen, Schlönwitz, Järschagen, Quäsow, Tecklitz, Raffzig, Reinsfeld, Schönau, Rieseheide, Gramenz, Dallenthin, Melno und Sodehnen für den Vieh-Verkehr eröffnet.

Der dieserhalb herausgegebene, bei sämmtlichen Ostbahnstationen zum Preise von 5 Pfennigen käuflich zu habende Nachtrag 10 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 ergibt das Nähere.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband (I. Theil) tritt am 1. Dezember cr. ein Nachtrag VI. in Kraft, welcher umfassende Tarif-Erweiterungen und Aenderungen enthält.

Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen, von welchen der fragliche Tarifnachtrag zum Preise von 1 Mark pro Stück auch käuflich bezogen werden kann.

Berlin, den 30. November 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der Administrator Dienengraber zu Seelägen ist zum Stellvertreter des Amtsdorsiebers für den 8. Amtsbezirk (Seelägen) im Kreise Züllichau ernannt worden.

(2) Dem Kataster-Sekretair Ende hieselbst ist der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen worden.

(3) R a c h w e i s u n g
der im Monat November cr. erfolgten Berufungen in Lehrer-, resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Gottfried Höhne, definitiv zum Küster und Lehrer in Schlepzig, Ephorie Lübben, 2. Theodor Fiebler, definitiv zum Lehrer in Malta, Ephorie Sonnenburg, 3. Anna Rauffmann, definitiv zur ersten Mädchenlehrerin in Bippehne, Ephorie Solbin, 4. Marie Harber, definitiv zur Lehrerin an der Elisabethschule in Frankfurt a. D., Ephorie Frankfurt a. D. I., 5. Otto Schulz, definitiv zum Lehrer in Neubamm, Ephorie Cüstrin, 6. Alfred Funke, provisorisch zum 5. Lehrer in Fürstenseide, Ephorie Cüstrin, 7. Wilhelm Groch, provisorisch zum Lehrer in Golzschka, Ephorie Lübben, 8. Carl Friedrich Stein, provisorisch zum 2. Lehrer in Tschauendorf, Ephorie Crossen II., 9. Robert Seibke, provisorisch zum Lehrer in Kausche, Ephorie Spremberg, 10. August Gensitz, provisorisch zum 2. Lehrer in Zantoch, Ephorie Landsberg a. W. III., 11. Hermann Neumann, provisorisch zum Lehrer an der Stadtschule in Bärwalde, Ephorie Königsberg i. N. II., 12. Johana Pritsching, provisorisch zum 3. Lehrer in Dooßen, Ephorie Frankfurt a. D. I., 13. Theodor Knabe, provisorisch zum Lehrer in Altwasser, Ephorie Crossen II., 14. Hugo Schrödter, provisorisch zum Lehrer an der Rabenschule in Solbin, 15. Paul Röhn, provisorisch zum Rektor der Stadtschule in Driesen, Ephorie Friedeberg i. N., 16. Georg Riesehe, provisorisch zum Lehrer in Bagenz, Ephorie Spremberg, 17. Hugo Würbel, provisorisch zum Lehrer in Zwippendorf, Ephorie Sorau, 18. Heinhold Heere, provisorisch zum 7. Lehrer in Fürstenberg a. D., Ephorie Guben I., 19. Eduard Natusch, provisorisch zum 2. Lehrer an der luth. Dissidentenschule in Reinswalde, Ephorie Sorau, 20. Julius Päsler, provisorisch zum Lehrer an der Volksschule in Sorau, 21. Hugo Walthert, provisorisch zum 3. Lehrer in Sachsenhof, Ephorie Frankfurt a. D. II., 22. Christian Kranz, provisorisch zum 2. Lehrer in Lehmannshöfel, Ephorie Frankfurt a. D. II., 23. Ernst Winkelmann, provisorisch zum 6. Lehrer in Fürstenberg a. D., Ephorie Guben I.

(4) Die in Folge Pensionirung des Forstkassen-Rendanten Dargag zu Driesen am 1. Dezember cr. vakant werdende Forstkassen-Verwaltung für die Oberförstereien Lubiatzfließ, Driesen und Steinspring zu Driesen ist von demselben Zeitpunkte ab dem bisherigen Forstkassen-Rendanten Kamcke zu Sorau übertragen und die von letzterem verwaltete Forstkassen-Rendantenstelle der Oberförstereien Sorau und Christianstadt zu Sorau dem früheren Revierförster Müller zu Wierode bei Halsa im Regierungsbezirk Cassel verliehen worden.

(5) Personal-Veränderungen
für den Monat November 1878.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Die Rechtskandidaten Carl Richter, Witowski, Voigt und Knoll sind zu Referendarien ernannt. In

das diesseitige Departement sind übernommen: der Referendarius von Grabski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen, der Referendarius Grütner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Referendarius Wilmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Kreisgerichtsrath Löbell zu Luckau zum Rath bei dem Ostpreussischen Tribunal zu Königsberg, der Gerichts-Assessor Zeidler zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst, der Bureau-Assistent Kirchner zu Sorau zum Sekretair, Gerichts- und Deposital-Kassen-Verwalter bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg, der Bote und Exekutor Lamprecht in Königsberg i. N. zum ersten Gerichtsdienner bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote und Exekutor Lubosch zu Calau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. N. Versetzt sind: der Kreisrichter Ramm in Schwiebus an das Kreisgericht in Lübben mit der Funktion als Gerichtskommissar in Lieberose, der Kreisrichter Löwentzlein in Forst an das Kreisgericht in Luckau mit der Funktion als Gerichtskommissar in Kirchhain, die Rechtsanwalte und Notare Schmidt in Croffen und Lübers in Sonnenburg unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwälte an das Stadtgericht in Berlin mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin. Gestorben sind: der Kreisgerichtsrath Kochmann zu Forst, der Kreisrichter Wolff in Reppen, der Sekretair, Kanzlei-Direktor Kupich in Spremberg, der Bote und Exekutor Krause in Fürstentwalde. Der Kreisrichter Werner in Kirchhain ist in Folge seiner Wahl zum bejohlenen Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Bromberg aus dem Justizdienst geschieden. Der Sekretair Hoffmann in Guben ist pensionirt.

Vermischtes.

(1) Behufs Besetzung der für den Kreis Luckau neucreirten besondern Kreisthierarztstelle mit dem

Wohnsitz in der Stadt Luckau und einem Jahresgehalt von 600 M., zu welchem aus Kreismitteln ein jährlicher Zuschuß von 300 M. bewilligt ist, werden Thierärzte I. Klasse, welche das Befähigungs-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle besitzen und sich um die gedachte Stelle zu bewerben beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, unter Einreichung

1. der Approbation als Thierarzt I. Klasse,
2. des vorerwähnten Befähigungs-Zeugnisses,
3. eines Lebenslaufes

sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. D., den 30. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die erste Lehrerstelle in Berge, zur Diözese Forst gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 29. November 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die 3. Lehrerstelle in Dreßkau, zur Diözese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers zum 1. Januar 1879 vacant.

Frankfurt a. D., den 29. November 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 40 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 hat der Kreis-Ausschuß genehmigt, daß die 0,0087 ha große, fiskalische Dorfsauen-Parzelle zu Neuenborn i. S., welche die Büdner Friedrich Stenz'schen Eheleute daselbst zu erwerben beabsichtigen, aus dem fiskalischen Gutsverband von Neuenborn i. S. ausscheidet und dem Gemeinde-Verband daselbst zugelegt wird.

Seelow, den 22. November 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Uebow.
gez. von der Marwitz.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, betreffend die zur Ausführung des Gesetzes über den Spielfartenstempel erlassenen Bestimmungen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 50. der Königlich Preussischen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 11. Dezember 1878.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers bringe ich die zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 133 u. ff.), betreffend den Spielkartensempel, ergangenen Bestimmungen in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Juli d. J.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderpiellkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu §. 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelabdruck mittelst Maschine.*)

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

*) Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878, §. 455 der Protokolle, ist diese Bestimmung wie folgt abgeändert:

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommnissen Störungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedürfnisfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartensampels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I.) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden.

Das Erbiten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes)*), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zolpfund des Bruttogewichts angenommen.

*) Siehe Centralblatt Nr. 1869, Seite 323.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern.

Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österrheichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangsteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I.) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes) in das Gebiet der Zollauschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollauschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluss der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollauschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zoll-

credite bestehenden Bestimmungen, in den Zollauschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I.) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I. zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren zum Verbleibe in den Zollauschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollauschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I.) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollauschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollauschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluss zu halten.

Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluss zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuervorth der ausgeführten Kartenspiele in jedem

Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Derselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden.
2. Die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluss zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen.
3. Der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen.
4. Die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen.
5. Die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittelst dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen.
6. Der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhr-Anmeldungen

zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuerfägen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Aufschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen.

7. Betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftsfokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Contraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrication, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulative, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

Anlage A.

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollanschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß.

Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebes ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrollirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarierten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einfluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst

verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;

- der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erhebungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollanschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der Letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenz Zollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollanschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungs-Vorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschluslager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur

Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Verhältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bzw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Verhältnisse aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revolvirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Verhältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, vier andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkarten-Fabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8)

abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B.

Bestimmungen

über die Nachbesteuerung von Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollauschüssen bei den unter Ziffer I. der Ausführungs-Vorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkarten-Fabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, in letzterem Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiet ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielfarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlages bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beachtlichen Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe der Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlussanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungs-Vorschriften unter Ziffer III. und V., bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschussblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluss des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kasten verpackt unter amtlichen Verschluss zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmelgenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmelgende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I. der Ausführungs-Vorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der

Bezeichnung als Reichsbienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittelst Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. November d. J.

Auf Grund der Ziffer II. Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungs-Vorschriften zum Spielkartenstempel-Gesetz und des §. 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetragcs (DREISSIG PF. bez. FUNFZIG PF.).

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur-, (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.

2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.

4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.

5. Französische vingt et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelte, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.

6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.

7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten

Kartenblatts nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde, bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spielkarten, welche Abblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III. abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht. In demselben sind aufgeführt unter I. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist. (Ziffer I. Absatz 1 der Ausführungs-Vorschriften);

unter II. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. (Ziffer I. Absatz 2 der Ausführungs-Vorschriften);

unter III. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind. (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — Zentralblatt 1878, Seite 408);

unter IV. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I. und II. aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
gez. Hofmann.

Bemerkt wird zu dem vorstehend unter V. angegebenen, hier beigelegten Verzeichnisse, daß unter III. desselben nur diejenigen zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Amtsstellen auszüglich mitgetheilt sind, welche ihren Amtssitz in der Provinz Brandenburg haben.

Bezüglich der in Süddeutschland verbreiteten Karten zum Gaigelspiel, hat der Bundesrath am 1. d. Mts. — §. 501 der Protokolle — beschlossen, daß jedes der beiden in einem Gaigelspiel vorhandenen Herz- u. Pf-Blätter mit dem Stempel von 0,30 Mark zu versehen und deshalb jedes der beiden Kartenspiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Gaigelspiel besteht, für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen ist.

In Beziehung auf den Zeitpunkt des Beginns der Abstempelung und Nachstempelung mit dem Reichsspielfartenstempel und auf die Versendung der nur mit dem letztern versehenen Spielkarten an Händler vor dem 1. Januar 1879 ist, in Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse, Folgendes bestimmt worden:

Anmeldungen der Kartenfabrikanten zur Abstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel werden schon vom 10. Dezember d. J. ab erbetigt. Die Abstempelung ist an die Bedingung einer Buchcontrole des Fabrikanten über den Absatz der Karten geknüpft; die Versendung an Händler in Preußen wird aber nur dann gestattet, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung darüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschluß des Rechtsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Besitz oder Vertrieb ungestempelter Spielkarten (§. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Versendung anzulegenden steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend des 31. Dezember d. J. zu erhalten.

Die Versendung nach anderen Bundesstaaten hat bis zum Schlusse dieses Jahres unter Uebergangsschein-Controle zu erfolgen. In den Uebergangsscheinen sind die betreffenden Karten als mit dem Reichsstempel belegt ausdrücklich zu bezeichnen. Nach welchen Bundesstaaten und unter welchen Bedingungen solche Versendungen stattfinden können, ohne daß die Karten der Landesgesetzlichen Versteuerung unterzogen werden, wird seiner Zeit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht werden. Etwaige, aus anderen Bundesstaaten auf Uebergangsschein in Preußen eingehende derartige Spielkarten bleiben bis zum Abend des 31. Dezember d. J. unter Verschluß.

Den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale ist es gestattet, Spielkarten, für welche die Preussische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichssteuer-Ehebestelle des Bezirks, in welchem sie wohnen, zur Nachstempelung vorzulegen.

Berlin, den 21. November 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

R. N. 1455.

Hellwig.

Verzeichniß der zur Abstempelung und Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundesstaat.	Der Stempelstelle			Bundesstaat.	Der Stempelstelle																									
	Verz.-nrs.	Amtsitz.	Firma.		Verz.-nrs.	Amtsitz.	Firma.																							
	1.	2.	3.		1.	2.	3.																							
Preußen	I. u. II.	Neu-Ruppin	Haupt-Steuer-Amt	Bayern	I. u. II.	Augsburg	Haupt-Zoll-Amt																							
		Stralsund	Haupt-Zoll-Amt			Ludwigshafen	do.																							
		Halle a. S.	Haupt-Steuer-Amt			a. Rh.	do.																							
		Naumburg a. S.	do.			München	do.																							
		Müneburg	do.			Nürnberg	do.																							
		Münden	do.			Regensburg	do.																							
		Goslar	Nater-Steuer-Amt			Würzburg	do.																							
		Frankfurt a. M.	Haupt-Steuer-Amt			Landshut	Neben-Zoll-Amt																							
		Köln	Haupt-Steuer-Amt für infl. Gegenstände			Dresden	Haupt-Steuer-Amt																							
		II.	Königsberg i. Pr.			Haupt-Steuer-Amt	Sachsen	I. u. II.	Chemnitz	do.																				
	Danzig		Haupt-Zoll-Amt	Zwickau	do.																									
	Berlin		Haupt-Steuer-Amt f. ausl. Gegenstände	Leipzig	do.																									
	Stettin		Haupt-Steuer-Amt	Grimma	do.																									
	Posen		do.	Plauen	do.																									
	Breslau		do.	Rittau	Haupt-Zoll-Amt																									
	Ratibor		do.	Schandau	do.																									
	Kiel		do.	Bodenbach	Neben-Zoll-Amt I.																									
	Münster		do.	Reichenhain	do.																									
	Lagen		Haupt-Zoll-Amt	Voitersreuth	do.																									
	III.	Brandenburg a. S.	Haupt-Steuer-Amt	Württemberg	I.	Ulm	Haupt-Zoll-Amt																							
		Cottbus	do.			Stuttgart	Zoll-Amt																							
		Crossen	do.			Ulm	Haupt-Zoll-Amt																							
		Eberswalde	do.			Baden	I. u. II.	Friedrichshafen	do.																					
		Frankfurt a. O.	do.					Mannheim	do.																					
		Landberg a. W.	do.					IV.	Constanz	Haupt-Steuer-Amt																				
		Lübben	do.						Singen	do.																				
		Potsdam	do.						Schaffhausen	Zollabfertigungsstelle																				
		Prenzlau	do.						Waldshut	do.																				
		Guben	Steuer-Amt					Hessen	I. u. II.	Basel	do.																			
	Sorau	do.	II.	Darmstadt	Haupt-Steuer-Amt																									
	Spandau	do.		I. u. II.	Schwerin					do.																				
	IV.	Exthluhnen	Haupt-Zoll-Amt		Mecklenburg-Schwerin					I. u. II.	Rostock	do.																		
		Proßlen	do.			Sachsen-Weimar	I. u. II.				Weimar	Steuer-Amt																		
		Lüft	do.								I.	Odenburg	Haupt-Steuer-Amt																	
		Ilowo	Neben-Zoll-Amt I.									Damme	Steuer-Amt																	
Thorn		Haupt-Zoll-Amt	II.								Odenburg	Haupt-Steuer-Amt																		
Tolbergermünde		do.									IV.	Barel	Haupt-Zoll-Amt																	
Rügenwalde		do.	Braunschweig									II.	Braunschweig	Haupt-Steuer-Amt																
Stolpmünde		do.		Sachsen-Altenburg				I. u. II.	Altenburg		do.																			
Swinemünde		do.			I. u. II.				Gotha	do.																				
Wolgast		do.							I. u. II.	Coburg	Steuer-Amt																			
Stalmitzsee	do.	I. u. II.			Dessau					Haupt-Steuer-Amt																				
Hadersleben	do.				I. u. II.	Gera	do.																							
Ottensen	do.	I. u. II.				Lübeck	Haupt-Zoll-Amt																							
Flensburg	Haupt-Steuer-Amt				I. u. II.	Bremen	do.																							
Erden	Haupt-Zoll-Amt	I. u. II.				do.	General-Steuer-Amt																							
Gesfemünde	do.				I. u. II.	Bremershafen	Steuer-Amt																							
Harburg	do.	I. u. II.	Hamburg			Haupt-Zoll-Amt																								
Wilhelmsshafen	Neben-Zoll-Amt I.		II.	do.	Stempel-Komtoir																									
Giese	Haupt-Zoll-Amt	Hamburg		II.	Hamburg	do.																								
Malmehy	do.		Elsaß-Lothringen.				II.	Straßburg i. E.	Haupt-Steuer-Amt																					
Craneiburg	Neben-Zoll-Amt I.									II.	Fentch	Neben-Zoll-Amt I.																		
Elten	do.												IV.	Rodeant	do.															
Goch	do.															II.	Amanweiler	do.												
Herkeßthal	do.																		II.	Deutsch-Abricourt	do.									
Sirgelen	do.																					II.	Altminsterol	do.						
Aachen-Templerberg	Zoll-Expedition auf dem Bahnhof																								II.	Basel	do.			
Gmmerich	do.																											II.	Basel	do.
Kaldenkirchen	do.																													
Ebln	Steuer-Expedition für Eilgüter auf dem Centralbahnhof.	II.		Basel	do.																									